

## Rahmenbedingungen

### Rechtliche Grundlagen

Wichtige Grundlagen für die offene Kinder- und Jugendarbeit der Schweiz bilden:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948;
- die UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989;
- die von der WHO am 21.11.1986 veröffentlichte Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung;
- der Berufskodex des Schweizerischen Berufsverbandes AvenirSocial vom 4.3.2006.

Auf eidgenössischer Ebene ist die rechtliche Basis für die Kinder- und Jugendarbeit zugrunde gelegt in der

- Bundesverfassung, Artikel 11, 41 und 67 sowie im
- Jugendförderungsgesetz, im Besonderen Artikel 2 und 4.

Für den Kanton Bern sind, nebst den Sozialrechten und Sozialzielen auf Verfassungsebene, u.a. die folgenden rechtlichen Bestimmungen massgebend:

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG);
- Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV);
- Gesetz vom 19. Januar 1994 über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission (JGK);
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK);
- Steuerungskonzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern, Oktober 2003.

Zuständig für die Erbringung der Leistungsangebote im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die Gemeinden (Art.15 SHG).

Die Zuständigkeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) einerseits und der Justiz, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) andererseits sind in

- Art.14 SHG respektive in Art.12 OrV JGK und Art.3 JGK geregelt.

Dabei liegt die Entscheidungskompetenz bezüglich der Erteilung von Ermächtigungen wie auch der Ausgestaltung der Steuerungs- und Controllinginstrumente bei der GEF.

Der JGK obliegt die Koordination der öffentlichen und privaten Bestrebungen und Einrichtungen (Art.12 OrV JGK).